

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



10. Jahrgang

Potsdam, den 13. Dezember 2001

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 31. Oktober 2001	514
Verwaltungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten (VV-Vergleichsarbeiten-VVVgl) vom 15. November 2001	533
Rundschreiben 31/01 vom 2. November 2001 Grundsätze zur Vermeidung, Feststellung und Behandlung von Schulverweigerung	534
Rundschreiben 32/01 vom 9. November 2001 Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte: Seminar für Lehrkräfte in den Fächern Geschichte, Politische Bildung und LER aus der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland	545

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	548
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil**Bildung****Zweite Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der VV-Zeugnisse**

Vom 31. Oktober 2001
Gz.: 41.12

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Zeugnisse

Die VV-Zeugnisse vom 1. Dezember 1997 (ABl.-MBS S. 954), zuletzt geändert durch Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 11. Dezember 1998 (ABl.-MBS S. 614) werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung der Anlage 01-01 wird wie folgt gefasst:

„Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufe 1 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 2 bis 4)“

- b) Die Bezeichnung der Anlage 01-02 wird wie folgt gefasst:

„Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufe 1 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 2 bis 4)“

- c) Die Bezeichnung der Anlage 01-03 wird wie folgt gefasst:

„Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 2 bis 4“

- d) Die Bezeichnung der Anlage 01-04 wird wie folgt gefasst:

„Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4“

- e) Nach „Anlage 09 - Förderschule“ werden folgende Anlagen eingefügt:

„09-01: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 3 und 4) der Allgemeinen Förderschule

09-02: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 1 und 2 (bei schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung auch der Jahrgangsstufen 3 und 4) der Allgemeinen Förderschule

09-03: Zeugnis zum Schulhalbjahr/Schuljahr der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Allgemeinen Förderschule

09-04: Überweisungszeugnis der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Allgemeinen Förderschule“

2. Die bisherigen Anlagen 01-01 bis 01-06 werden durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen mit gleicher Ordnungsnummer für die Grundschulen sowie durch die Anlagen 09-01 bis 09-04 für die Allgemeinen Förderschulen ersetzt.

3. Die Anlagen 09-05 bis 09-08 werden durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigefügten Anlagen mit gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

2 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Dezember 2001 in Kraft.

(2) Noch vorhandene Formulare können im Schuljahr 2001/02 aufgebraucht werden. Die Fachbezeichnung „Erdkunde“ wird durch Streichung durch die Fachbezeichnung „Geografie“ ersetzt. Sofern bisher ein Aufrücken vorgesehen war und nun eine Versetzung erfolgt, wird zum Ende des Schuljahres das Wort „Aufrücken“ durch das Wort „Versetzung“ ersetzt.

Potsdam, den 31. Oktober 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 01-01 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

(schriftliche Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der Grundschulverordnung)

Anlage 01-01 – Seite 2

Vorname Name

Fortsetzung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der
Grundsschulverordnung

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung / zum Aufrücken _____

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 01-02 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr

Leistungen

(schriftliche Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der Grundschulverordnung)

Anlage 01-02 – Seite 2

Vorname Name

Fortsetzung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der
Grundschulverordnung

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern

Anlage 01-03

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Sachunterricht	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>		

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung / zum Aufrücken _____

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 01-04

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Sachunterricht	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>		

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 01-05

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftswissenschaften	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	Geografie	<input type="checkbox"/>
1. Fremdsprache			
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Naturwissenschaften	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
Arbeitslehre	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Physik	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Entscheidung zur Versetzung _____

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 01-06

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftswissenschaften	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	Geografie	<input type="checkbox"/>
1. Fremdsprache	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
Naturwissenschaften	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
Arbeitslehre	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Physik	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>		

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 09-01 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

(schriftliche Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der Grundschulverordnung)

Anlage 09-01 – Seite 2

 Vorname Name

Fortsetzung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der
Grundsulverordnung

Bemerkungen

Entscheidung zum Aufrücken

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

 Ort, Datum

 Klassenlehrerin / Klassenlehrer

 Schulleiterin / Schulleiter

 Kenntnisnahme der Eltern

Anlage 09-02 – Seite 1

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

(schriftliche Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der Grundschulverordnung)

Anlage 09-02 – Seite 2

Vorname Name

Fortsetzung der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung gemäß § 11 Abs. 1 der
Grundschulverordnung

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 09-03

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Sachunterricht	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Entscheidung zum Aufrücken

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kennntnisnahme der Eltern _____

Anlage 09-04

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Mathematik	<input type="checkbox"/>
mündlicher Sprachgebrauch	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
schriftlicher Sprachgebrauch / Rechtschreibung	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Texten / Lesen	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
Sachunterricht	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 09-05

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftswissenschaften	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Geografie	<input type="checkbox"/>
Arbeitslehre	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Naturwissenschaften	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
Physik	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
		Sport	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Entscheidung zum Aufrücken _____

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 09-06

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftswissenschaften	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Geografie	<input type="checkbox"/>
Arbeitslehre	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Naturwissenschaften	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
Physik	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
		Sport	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern _____

Anlage 09-07

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

Klasse _____ Schuljahr _____ Schulhalbjahr _____

Leistungen

Deutsch	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftswissenschaften	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Geografie	<input type="checkbox"/>
Mathematik	<input type="checkbox"/>	Geschichte	<input type="checkbox"/>
Naturwissenschaften	<input type="checkbox"/>	Politische Bildung	<input type="checkbox"/>
Biologie	<input type="checkbox"/>	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	<input type="checkbox"/>
Chemie	<input type="checkbox"/>	Ästhetik	<input type="checkbox"/>
Physik	<input type="checkbox"/>	Musik	<input type="checkbox"/>
Arbeitslehre	<input type="checkbox"/>	Kunst	<input type="checkbox"/>
		Sport	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Entscheidung zum Aufrücken

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern

Anlage 09-08

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Überweisungszeugnis



Vorname Name

geboren am

in

Klasse

Schuljahr

Schulhalbjahr

Leistungen

Deutsch

Gesellschaftswissenschaften

Englisch

Geografie

Mathematik

Geschichte

Naturwissenschaften

Politische Bildung

Biologie

Lebengestaltung-Ethik-Religionskunde

Chemie

Ästhetik

Physik

Musik

Arbeitslehre

Kunst

Sport

Bemerkungen

Versäumnisse

Tage davon unentschuldigt Einzelstunden davon unentschuldigt

Ort, Datum

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern

Verwaltungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten (VV - Vergleichsarbeiten - VVVgl)

Vom 15. November 2001
Gz.: 31

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Vergleichsarbeiten

(1) Im Bildungsgang der Grundschule gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 und in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe I gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen der Jahrgangsstufe 5 und 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine Vergleichsarbeit geschrieben.

(2) Die Erfahrungen der Schulen im Schuljahr 2001/2002, insbesondere in Bezug auf den Umfang, die Aufgabenstellungen, das Bewertungsverfahren und die Gewichtung der Vergleichsarbeiten, werden durch die Schulaufsicht ausgewertet.

2 - Aufgabenstellungen und Durchführung der Vergleichsarbeiten

(1) Die zuständigen Fachkonferenzen legen rechtzeitig die Anforderungen, die Aufgabenstellungen sowie die vorgesehenen Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 5 auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne, der schuleigenen Lehrpläne und der in der Jahrgangsstufe 5 bearbeiteten Unterrichtsinhalte fest. Entsprechendes gilt für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 8. Die Anforderungen und Bewertungskriterien sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern und den Eltern offen zu legen.

(2) Bei der Aufgabenstellung und Durchführung der Vergleichsarbeit für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung ist der individuell festgelegte Nachteilsausgleich gemäß § 15 Abs. 5 Sonderpädagogik-Verordnung zu beachten. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Veränderung des zeitlichen Rahmens und die Verwendung personeller und technischer Hilfsmittel notwendig wird. Einzelfallbezogen kann die Durchführung der Vergleichsarbeiten in einer Einzelsituation erfolgen. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeit sind die Regelungen der Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeit (VV-LRS) anzuwenden.

(3) Die Klassen der Jahrgangsstufe 5 und 8 führen die Vergleichsarbeiten jeweils zum gleichen Termin durch. Die Termine für die einheitliche Durchführung der Vergleichsarbeiten

werden auf Vorschlag der Fachkonferenz durch die Konferenz der Lehrkräfte festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass innerhalb einer Woche nur eine Vergleichsarbeit geschrieben werden darf.

(4) Die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 5 ersetzen eine der in der Anlage 2 der Grundschulverordnung und die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 8 jeweils eine der in Anlage 2 der Sekundarstufe I-Verordnung für die Fächer Deutsch und Mathematik vorgesehenen schriftlichen Klassenarbeiten. Die Dauer der Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 5 bestimmt sich nach Anlage 2 der Grundschulverordnung. Die Dauer der Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 8 wird einheitlich auf zwei Unterrichtsstunden festgelegt.

(5) An Gesamtschulen kann die Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 8 kursbezogen oder kursübergreifend durchgeführt werden.

(6) Wird eine Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 5 versäumt, entscheidet die unterrichtende Lehrkraft, ob diese nachgeholt wird. Die Vergleichsarbeit soll nachgeholt werden, wenn sie zur Feststellung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist. Wird eine Vergleichsarbeit in der Jahrgangsstufe 8 versäumt, gelten die Regelungen der §§ 23 Abs. 3 und 24 Abs. 6 der Sekundarstufe I-Verordnung.

3 - Bewertung der Vergleichsarbeiten

(1) Die Vergleichsarbeiten werden von den Lehrkräften, die die Fächer in den Klassen oder Kursen unterrichten, bewertet und benotet. Dabei sind die von den zuständigen Fachkonferenzen für die Fächer beschlossenen Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe zu Grunde zu legen.

(2) Die in den Vergleichsarbeiten erbrachten Leistungen gehen entsprechend einer Klassenarbeit in den schriftlichen Teil der Jahresnote der jeweiligen Fächer ein.

(3) Zur Sicherung einheitlicher Bewertungsgrundlagen werden aus jeder Klasse oder Kursgruppe vor der Korrektur durch die unterrichtende Lehrkraft vier zufällig ausgewählte Vergleichsarbeiten von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten weiteren Lehrkraft korrigiert, die einen Notenvorschlag unterbreitet (Vergleichsbewertung). Soweit gemäß § 87 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes überschulische Fachkonferenzen bestehen oder Schulen gemäß Nummer 4 Abs. 2 miteinander kooperieren, ist für die Vergleichsbewertung eine Lehrkraft aus einer anderen beteiligten Schule einzusetzen. Die erforderliche Abstimmung wird durch die beteiligten Schulleitungen vorgenommen. Weicht die Vergleichsbewertung von der Benotung der unterrichtenden Lehrkraft ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note von der unterrichtenden Lehrkraft festgesetzt.

(4) Nach Korrektur und Rückgabe der Vergleichsarbeiten werden die Ergebnisse in der zuständigen Fachkonferenz ausgewertet. Die Schule berichtet gegenüber dem staatlichen Schulamt über die Auswertung der Ergebnisse. Das staatliche Schul-

amt wertet die Ergebnisse aus, gibt den beteiligten Schulen eine Rückmeldung zu dieser Auswertung und berichtet gegenüber dem MBS über die Gesamtergebnisse in seinem Zuständigkeitsbereich.

4 - Zusammenarbeit der zuständigen Fachkonferenzen

(1) Die Aufgaben gemäß Nummer 2 werden durch die Fachkonferenzen und durch die überschulischen Fachkonferenzen gemäß § 87 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes wahrgenommen.

(2) Schulen, die jeweils in der Jahrgangsstufe 5 und 8 nicht mindestens drei Klassen umfassen, kooperieren zur Lösung der Aufgaben gemäß Nummer 2 mit mindestens einer weiteren Schule, die einen gleichen Bildungsgang führt. Die Schulleitungen und die Vorsitzenden der zuständigen Fachkonferenzen der beteiligten Schulen stimmen sich dabei über die Form der Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Nummer 2 ab. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung mindestens einer Beratung, an der alle Mitglieder der zuständigen Fachkonferenzen teilnehmen und in der die erforderlichen Beschlüsse, insbesondere zu

1. den Anforderungen,
2. den Aufgabenstellungen,
3. den Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäben sowie
4. zum Termin der Durchführung der Vergleichsarbeiten

gefasst werden. § 77 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges der Grundschule unterrichten.

(3) Die Schulleitungen der beteiligten Schulen stimmen sich über die Bildung von Kooperationen ab und teilen dem staatlichen Schulamt spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres die Bildung der geplanten Kooperation mit.

5 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 15. November 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 31/01

Vom 2. November 2001

Gz.: 41.2 / 32.1 - Tel.: 8 66-37 36

Grundsätze zur Vermeidung, Feststellung und Behandlung von Schulverweigerung

1. Geltungsbereich

Die Maßgaben dieses Rundschreibens beziehen sich auf langfristiges unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule sowie auf schwerwiegende Fälle nur passiver oder störender Teilnahme am Unterricht. Sie sind als Grundsätze zur Vermeidung, Feststellung und Behandlung schulverweigernden Verhaltens schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zu beachten. Davon ausgehend hat jede Schule über die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu entscheiden, um aktiv, konzeptionell und im Einzelfall möglichst frühzeitig präventiv und nachdrücklich die Schülerinnen und Schüler vor einem Ausstieg aus der Schule zu bewahren oder in die Schule zurückzuführen.

Vorrangig zielt dieses Rundschreiben auf das Phänomen der Schulverweigerung im Rahmen der Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I, da in diesem Bereich das Problem bei einzelnen Schülerinnen und Schülern verstärkt auftritt. Zur handlungsleitenden Feststellung, differenzierten Analyse sowie zu definitiven Hinweisen und möglichen besonderen Angeboten im Zusammenhang mit Schulverweigerung ist die Anlage 1 dieses Rundschreibens besonders zu beachten.

2. Handlungsrahmen der Schule

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beinhaltet die rechtliche Verpflichtung, durch pädagogisches und verfahrensmäßiges Handeln unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule zu verhindern, im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern Probleme, die zum Fernbleiben beitragen, zu erkennen und auf Lösungen hinzuwirken sowie im Einzelfall mit informellen, erzieherischen oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu reagieren. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung der gemäß § 44 Abs.3 BbgSchulG bestehenden Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur aktiven und nicht störenden Teilnahme am Unterricht. Dies gehört zum Auftrag jeder Schule, sichert die Voraussetzungen zur Erziehung und Bildung und ist Teil der Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber jeder Schülerin und jedem Schüler gemäß § 4 Abs.3 BbgSchulG.

Die Bestimmungen der VV-Schulbetrieb zum Fernbleiben vom Unterricht sowie der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung hinsichtlich der Voraussetzungen von Ordnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit unentschuldigtem Fehlen sind zu beachten.

Die Möglichkeiten im Rahmen der Partnerschaft zwischen Schule und Jugendhilfe durch Sozialarbeit an Schulen insbesondere im Bereich der schulbegleitenden Funktion hinsicht-

lich der Arbeit mit schulverweigernden Jugendlichen gemäß Nummer 3.3 der Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg (RS 22/98 vom 2. April 1998; ABl. MBS S. 315) sind zu nutzen.

Danach hat Schule zunächst die Schulpflichterfüllung zu überwachen sowie alle geeigneten und rechtlich möglichen Mittel zu ergreifen, um

1. präventiv der Schulverweigerung entgegenzuwirken,
2. auf unentschuldigtes Fehlen oder nur passive oder dauerhaft erheblich störende Teilnahme im Unterricht nachdrücklich und im Einzelfall angemessen zu reagieren,
3. auf Grund abgestimmter Kriterien festzustellen, ob Auffälligkeiten, Gefährdungen oder Fälle von Schulverweigerung bestehen,
4. von Schule oder vom Unterricht nicht mehr erreichbare Schülerinnen und Schüler wieder in das Regelangebot der Schule zurückzuführen.

Hierzu soll sich jede Schule möglichst in Zusammenarbeit mit der schulpсихologischen Beratung auf ein pädagogisches Konzept verständigen, das strukturierte Absprachen und ein gemeinsames Handeln und Vorgehen der Lehrkräfte ermöglicht. Das Konzept ist gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern darzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

2.1 Differenzierende Maßstäbe

Hinsichtlich unentschuldigter Fehlzeiten sollen Schülerinnen und Schüler für die Durchführung geeigneter Maßnahmen grundsätzlich nach folgenden Kriterien unterschieden werden:

1. auffällige Schülerinnen und Schüler (z. B. bei gelegentlichem unerlaubtem Fernbleiben),
2. gefährdete Schülerinnen und Schüler (z. B. regelmäßiges unerlaubtes Fernbleiben),
3. schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (z. B. massives Fernbleiben vom Unterricht; Unerreichbarkeit).

Für Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht regelmäßig teilnehmen, jedoch durch beständiges passives oder störendes Verhalten auffallen und daher vom Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht oder nur teilweise erreicht werden, soll entsprechend differenziert werden.

2.2 Grundlagen der Prävention

Folgende Grundsätze leiten insbesondere die präventive Arbeit:

1. Schule soll in regelmäßigen Abständen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über die Bedeutung und rechtlichen Grundlagen der Schulpflicht unterrichten.
2. Schule hat als eine wesentliche Sozialisationsinstanz und damit als Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche deren Problemen und Konflikten in der pädagogischen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Risikofaktoren, die unentschuldigtes Fernbleiben begünstigen, sollen ermittelt und abgestellt werden. Für den schulischen Bereich bedeutet dies z. B., für ein möglichst angstfreies Schulklima zu sorgen. Die Grundsätze abgestimmter Konzepte sollten auch in der Hausordnung ausgewiesen werden.

Wesentlich ist es, unentschuldigtes Fernbleiben wahrzunehmen und in jedem Einzelfall, schnell und angemessen darauf einzugehen.

3. Verantwortung der Eltern

Hinsichtlich der Verantwortung der Eltern ist im Zusammenhang mit den §§ 41 und 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelmäßig darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Fehlen neben möglichen Zwangsgeldverfahren auch Bußgelder zur Folge haben kann, wenn unentschuldigtes Fehlen auf die Verantwortung der Eltern zurückzuführen ist. Darüber hinaus soll die Schule insbesondere darüber informieren, dass

1. die Eltern gemäß ihrer Pflicht nach § 44 Abs.5 BbgSchulG, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule unterstützen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollen,
2. gemäß § 63 Abs.3 BbgSchulG das Jugendamt benachrichtigt wird, wenn auf die Schülerinnen und Schüler kein Einfluss genommen werden kann oder die Eltern nicht in der Lage sind, die Fehlzeiten zu beenden,
3. es aus Sicht der Schule grundsätzlich zweckmäßig ist, in vertrauensvollen Gesprächen die möglichen Ursachen für schulverweigerndes Verhalten herauszufinden, da langfristige Schulverweigerung auf psychische, soziale oder auch gesundheitliche Probleme hindeuten kann und Strafen zu meist nicht die gewünschte Verhaltensänderung bewirken,
4. für den Fall, dass die Schülerinnen und Schüler die Verantwortung oder Mitverantwortung für das unentschuldigte Fehlen tragen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen,
5. schwerwiegendes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht nicht selten mit einem Abgleiten in kriminelle Zusammenhänge einhergeht.

Sind Eltern für ein Gespräch nicht zu erreichen, sind sie zu unentschuldigten Fehlzeiten oder zu einem anderen Verhalten in der Schule, das mit Schulverweigerung in Verbindung zu bringen ist, schriftlich zu informieren. Im Zusammenhang mit unentschuldigten Fehlzeiten sollen hierfür die Musterschreiben gemäß der Anlage 2 verwendet werden. Entsprechende Schreiben sind an die Eltern zu richten, wenn anhaltende Störungen des Unterrichts oder Passivität die Annahme eines schulverweigernden Verhaltens rechtfertigen.

4. Verantwortung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig auf ihre eigene Verantwortung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie darauf hinzuweisen, dass sie zur aktiven und nicht störenden Unterrichtsarbeit verpflichtet sind. Hierbei ist auch klar zu stellen, dass die Schulpflicht als wesentliches Rechtsgut ihren

Anspruch auf Erziehung und Bildung sichert und als eine wesentliche Voraussetzung für einen möglichst selbstbestimmten Lebensweg in einer von Bildung und Wissen geprägten Gesellschaft zu gelten hat. Dies sollte auch im Unterricht und insbesondere anlässlich unentschuldigter Fehlzeiten oder nicht ordnungsgemäßer Mitarbeit einzelner Schülerinnen und Schüler angemessen thematisiert werden.

Im Rahmen präventiver Hinweise sowie beim Auftreten auffälliger Fehlzeiten und anderem schulverweigerndem Verhalten sind die Schülerinnen und Schüler auch darüber zu informieren, dass sie sich mit individuellen Problemen auch an eine Lehrkraft, die schulpsychologische Beratung, an das Jugendamt oder an andere geeignete Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft wenden können. Entsprechende Adressen und Rufnummern sind an der Infotafel der Schule ständig zugänglich zu machen.

5. Feststellung von Schulverweigerung

5.1 Voraussetzungen, Beschluss der Klassenkonferenz

Der Umfang von zehn unentschuldigten Fehltagen innerhalb eines Schulhalbjahres gilt grundsätzlich als Schulverweigerung gemäß Nummer 2.1. Die Klassenkonferenz hat zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen der Schule einschließlich schulpsychologischer Beratungen eine Verhaltensänderung bewirkt haben und begründete Hinweise für den nunmehr ordnungsgemäßen Schulbesuch bestehen. Sie berät nach den Maßgaben der Anlage 1 und beschließt das weitere Vorgehen.

Dies gilt entsprechend für die Feststellung von Schulverweigerung wegen anhaltender nur passiver Teilnahme am Unterricht, wozu auch die ständige Nichtanfertigung von Arbeiten oder Hausaufgaben oder anhaltende Störungen des Unterrichts z. B. durch häufiges gewalttätiges Verhalten gehören.

Deuten Tatsachen darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 2.1 als gefährdet im Sinne der Schulverweigerung gelten, hat auch in diesen Fällen die Klassenkonferenz darüber sowie über die weiteren Schritte zu beschließen und diese zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt zu überprüfen.

Soweit Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 2.1 als auffällig einzuordnen sind, ist dazu ein feststellender Beschluss der Klassenkonferenz nicht erforderlich.

5.2 Weiteres Verfahren

Über die Feststellung einer Gefährdung einer Schulverweigerung gemäß Nummer 2.1 sind die Eltern schriftlich zu informieren. Auf die weiteren Verfahrensschritte sowie ein Beratungsangebot der Schule ist hinzuweisen.

Die Feststellung einer Schulverweigerung ist unverzüglich an das staatliche Schulamt zu melden, um das weitere Vorgehen im Einzelnen abzustimmen. Insbesondere ist mit dem staatlichen Schulamt einvernehmlich über besondere Unterrichts-

gebote oder über Projektangebote z. B. auf der Grundlage von § 36 Abs.4 BbgSchulG zu entscheiden.

Die danach mögliche Befreiung vom Besuch der Schule für die Teilnahme an einem besonderen Projekt außerhalb der Schule setzt den Antrag der Eltern voraus und sollte mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einer Förderung außerhalb der Schule teil, ist die Maßnahme einschließlich ihres zeitlichen Umfangs vom staatlichen Schulamt und der Schule zu dokumentieren, um zum gegebenen Zeitpunkt über die Wiedereingliederung in die Schule zu entscheiden.

Können schulverweigernde Schülerinnen und Schüler keiner besonderen Bildungsmaßnahme zugewiesen werden, ist die Schule weiterhin verpflichtet, durch mögliche individuelle Maßnahmen und Angebote für deren Schulpflichterfüllung zu sorgen und bei weiterem Fernbleiben von der Schule weiterhin den Kontakt mit den Eltern zu suchen und das Jugendamt über die Entwicklung zu informieren.

Hinsichtlich schulverweigernder Schulpflichtiger, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, soll die Schule für eine mögliche Wiedereingliederung den Kontakt zu den Eltern und dem Jugendamt aufrecht erhalten und sich in regelmäßigen Abständen über den weiteren Verbleib informieren. Entsprechende Vermerke sind in die Schülerakte aufzunehmen. Auch in diesen Fällen, hat die Klassenkonferenz gemäß Nummer 2.1 die Feststellung einer Schulverweigerung zu treffen und das staatliche Schulamt zu informieren.

5.2.1 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die im Zusammenhang mit dem dargelegten Verfahren anfallenden schriftlichen Unterlagen mit Personenbezug zu der Schülerin oder dem Schüler sind gemäß Nummer 1.11 (Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen) der Anlage 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen in die Schülerakte aufzunehmen. Hinzuzufügen ist ein schriftlicher Hinweis auf den feststellenden Beschluss der Klassenkonferenz, der gemäß Nummer 5.3 der Anlage 1 der genannten Verordnung in einer gesonderten Sachakte aufzubewahren ist.

6. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Anlagen:

1. Handlungshinweise und Empfehlungen zum schulischen Handeln gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die den Schulbesuch verweigern und Hinweise zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe
2. Muster - Elternbriefe

Anlage 1

Handlungshinweise und Empfehlungen zum schulischen Handeln gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die den Schulbesuch verweigern und Hinweise zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

1. Einleitung

Die folgende Empfehlung zur möglichen Förderung und Betreuung von Jugendlichen, die der Schule unentschuldig fernbleiben und den Schulbesuch verweigern ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, der Vertreter aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule angehören. Die Empfehlung enthält Informationen, Hinweise und Anregungen zu dem vielfach als problematisch erlebten Themenbereich der „Schulverweigerung“ und zeigt darüber hinaus Handlungsmöglichkeiten für Lehrkräfte auf. Grundsätzliches Ziel der Empfehlung ist es, den betreffenden Jugendlichen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen und ihnen Perspektiven zu öffnen.

Sofern dazu die Entwicklung einzelner Projekte erforderlich ist, können diese nur vor Ort und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen ausgestaltet werden. Obwohl Schule hier in besonderer Weise gefordert ist, ist dies auch für die Jugendhilfe von Bedeutung.

Immer wieder beklagen Schulen aber auch Träger der Jugendhilfe, dass ein Teil der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer momentanen Situation und Persönlichkeitsentwicklung durch Schule nicht mehr erreicht werden. Die langen Abwesenheitszeiten führen dazu, dass die Schulen keine Möglichkeit zur schulischen Förderung sehen. So kommt es in der Praxis zwar zu Schulversäumnisanzeigen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die Schulpflichterfüllung lässt sich jedoch häufig nicht herstellen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Jugendhilfe sind die Probleme vielschichtiger. Einerseits haben auch sie berechtigtes Interesse daran, dass die Jugendlichen ihrer Schulpflicht nachgehen, zumal die fehlende schulische Bewährung oft kontraproduktiv für die sozialpädagogische Betreuung ist. Andererseits wird in Einzelfällen aufgrund der persönlich schwierigen Situation einzelner Jugendlicher die Beschulung in einer krisenhaften Zuspitzung als nicht sinnvoll angesehen.

Die Praxis zeigt, dass ein wirkungsvoller Umgang mit Schulverweigerern nicht in härterer Bestrafung bestehen kann, sondern vor allem ein frühzeitiges Reagieren auf erste Signale notwendig ist, um einem Ausstiegsprozess aus der Schule rechtzeitig zu begegnen. Angesichts der vielfältigen Ursachen, die diesem Verhalten zugrunde liegen, sind schulische Hilfen, oft aber auch sozialpädagogische Hilfen erforderlich.

Für die betreffenden Jugendlichen muss zunächst die psychosoziale Stabilisierung im Vordergrund stehen, denn erst mit der Sicherung des Selbstwertgefühls und der Förderung von sozialer Handlungskompetenz lassen sich die Voraussetzungen für die Annahme des regelmäßigen Unterrichtsangebots der Schu-

le wiederherstellen. Aus diesem Grund entwickelten Schulen aber auch Träger der Jugendhilfe verschiedene Ideen und Konzepte. Die Umsetzung einiger Vorhaben scheiterte in der Vergangenheit beispielsweise daran, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht den notwendigen Spielraum für Einzelfallentscheidungen zuließen.

Mit der Empfehlung werden in erster Linie den Schulen aber auch Trägern der Jugendhilfe verschiedene Angebote und Aktionsmöglichkeiten aufgezeigt, die zum Teil auf langjährige Erfahrungen einzelner Projekte beruhen. Es handelt sich dabei nicht um abschließende und übertragbare Projektdarstellungen, sondern um denkbare Varianten, die je nach regionalen Voraussetzungen inhaltlich auszugestalten sind.

Hierfür gilt es auch die Möglichkeiten, die sich auf der Grundlage von § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ergeben, zu nutzen.

2. Zielgruppenbeschreibung

Häufig werden die Begriffe „Schulabsentismus“, „Schulschwänzen“ und „Schulverweigerung“ in ähnlicher Art und Weise verwandt. Zur Verständigung auf eine einheitliche Definition und Beschreibung der Zielgruppe wird der Begriff „Schulverweigerung“ sowie folgende Zielgruppenbeschreibung zugrundegelegt.

Die Zielgruppe der gegenüber den schulischen Anforderungen besonders erwartungswidrig agierenden Schülerinnen und Schüler ist heterogen. Einziges gemeinsames Kennzeichen ist, dass diese Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Lebensumstände und Persönlichkeitsentwicklung durch die Angebote der allgemein bildenden Schule nicht erreicht werden. Dabei sind sowohl das intensive unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht als auch Mitarbeit verweigernde, gegen Regeln verstoßende Aktivitäten im Unterricht Formen der Schulverweigerung, die eine (vorübergehende) Beschulung an einem anderen Ort als der allgemeinbildenden Schule erwägenswert machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verweigerung weit überdurchschnittlich massiv ist, d. h. länger anhält, besonders intensiv ausgeprägt ist und nachzuweisende pädagogische Strategien und maßregelnde Interventionen keine nachhaltigen Veränderungen erbrachten. Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht gelegentlich fernbleiben oder in bestimmten Fächern schwänzen und stören, kommen für besondere Projekte (sonderpädagogisch, sozialpädagogisch, therapeutisch, werkpädagogisch u. a.) nicht in Frage. Es ist Aufgabe von Schule, den beschriebenen Verhaltensweisen durch geeignete Angebote und Maßnahmen zu begegnen. In diesem Zusammenhang müssen Schulen vor allem präventiv wirksam werden. Eine Förderung innerhalb besonderer Projekte sollte in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Schule ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat und schulergänzende ambulante Angebote der Jugendhilfe schon versucht wurden.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Projekten und anderweitigen schulischen Angeboten kommen insbesondere Kinder und Jugendliche in Frage:

a) *unter dem Gesichtspunkt der Phänomenausprägung*

- deren Abwesenheit durch unregelmäßigen oder eingestellten Schulbesuch im laufenden Schulhalbjahr den Umfang von 10 unentschuligten Fehltagen erreicht hat
- deren Regelverstöße und Störaktivitäten weit überdurchschnittlich häufig, anhaltend und intensiv auftreten, wodurch der reguläre Unterrichtsbetrieb und der persönliche Bildungserfolg nachhaltig verhindert werden; dabei kann eine überaus starke Ausprägung folgender Kompetenzmängel eine entscheidungsleitende Bedeutsamkeit erlangen :
fehlende Beziehungs- und Gruppenfähigkeit
fehlende Grundmotivation für das Lernen
fehlende Regel- und Verabredungsfähigkeit
fehlende Konfliktfähigkeit
fehlende Ausdauer
extremes Rückzugsverhalten
Gewaltausübung gegen Personen und Sachen

b) *unter dem Gesichtspunkt des Verlaufs der Schullaufbahn*

- für die kein Abschluss mehr erreichbar ist

c) *unter dem Gesichtspunkt der Schwere der individuellen Störung bzw. der Art und des Ausmaßes biografischer Belastungen*

- die im Anschluss an einen Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie noch einen entlasteten Schonraum benötigen
- die suchtmittelabhängig sind oder waren
- die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII erhalten und entweder besondere Einstiegshilfen benötigen oder aber auf langes schulisches Misslingen zurückblicken und deshalb keine Schulmotivation unter Regelbedingungen mehr entwickeln können
- die durch erschwerte Lebenslagen und kritische Lebensereignisse (Todesfälle, Krankheiten, Gewalt) besonders belastet sind

3. Schulisches Handeln bei Schulverweigerung

Präzisierend sind die Intensität der inneren Entfernung und der Umfang der Abwesenheitszeit zu unterscheiden. Diese Verlaufsstadien und Gruppen können differenziert werden, um von hier aus Zuständigkeitsfragen zu stellen und pädagogische Strategien zu entwickeln:

I. *Auffällige Schülerinnen und Schüler mit ersten Anzeichen (z. B. gelegentliches unerlaubtes Fernbleiben)*

Warnsignale sind:

Zu-Spät-Kommen, Schulversagen, Mitgliedschaft in einer schuldistanzierten Clique, beeinträchtigte Schüler-Lehrer-Beziehung, unangemessene lange Fehlzeiten bei Bagatellerkrankungen, auffällige Passivität, Rückzug.

Ob es sich um Entstehungsbedingungen von massiver Verweigerung oder um eine kritische aber vorübergehende Entwick-

lungsphase handelt, ist nicht immer schlüssig aus der Situation zu beantworten. Schulisches Handeln kann den weiteren Verlauf aber maßgeblich mit beeinflussen.

Für Prävention ist die Schule selbst zuständig. Die Ebenen schulischer Handlungsmöglichkeiten gehen dabei über die kompetente Unterrichtserteilung hinaus. So sind Einstellungen und die pädagogische Qualifikation der Lehrkraft, die Schüler-Lehrer-Beziehung, das Verhältnis von Schule und Eltern sowie die Gestaltung von Schule als Lern- und Lebensraum wichtige präventiv wirksame Komponenten. Ziel muss es sein, die Schulakzeptanz und Identifikation mit der Schule bei den Schülerinnen und Schülern zu erhöhen, um dadurch die Attraktivität von Fernbleiben zu dämpfen. Einige zentrale Wirkungsfaktoren von schulischer Prävention sind daher ein freundliches Schulklima, außerunterrichtliche Angebote, eine ausgeprägte Rückmeldungskultur, Schule als Beziehungs-, Erfahrungs- und Begegnungsfeld, erfolgsorientiertes Lernen und die gezielte Arbeit am Klassenklima.

Ein wichtiger Nebeneffekt dieser Zugänge auf alle Schülerinnen und Schüler kann die integrierende Funktion für eher betroffene Schülerinnen und Schüler sein. Im Feld der Prävention kann die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung Möglichkeiten der Anreicherung bieten.

Schule ist zuständig für erste Interventionen bei unregelmäßigem Schulbesuch. Dabei ist die schulische Intervention als Programm (A) von der pädagogischen Arbeit im Einzelfall (B) zu unterscheiden.

A.

Jede Schule benötigt ein aktives, strukturiertes Handlungskonzept gegen Schulverweigerung. Dieses symbolisiert, dass es der Schule wichtig ist, dass jeder einzelne Schüler und jede Schülerin regelmäßig kommen. Zu einem solchen Programm könnte gehören:

- Beachtung von Übergängen und Informationsaustausch über schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (Zusammenarbeit von abgebender und aufnehmender Schule zum Beispiel beim Schulstufen- und Schulformwechsel)
- Schwänzen zu einem schulöffentlichen Thema machen, organisiertes Hinschauen, genaue Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit der Thematik
- Unterrichts- und Tagesstruktur auf Schwänzen fördernde Bedingungen untersuchen, Vermeidung von Unterrichtsausfall
- Entwicklung einer Konfliktkultur mit Orten der Moderation
- einheitliche und sorgfältige Eintragung im Rahmen der Anwesenheitskontrolle
- intensive Kontaktpflege mit Eltern; zeitnahe Reaktion auf Versäumnisse mit Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten bzw. einer Einrichtung der Jugendhilfe (wenn z. B. ein Kind oder Jugendlicher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem Heim untergebracht ist)
- Signale an den jungen Menschen, dass sein Fehlen bemerkt und im Prinzip bedauert wird
- einladende, aufarbeitende, stützende Wiedereingliederung bzw. Rückkehrgestaltung

B.

In der Einzelfallbearbeitung ist die schulische und außerschulische Entstehungsgeschichte des Fernbleibens nicht zuletzt mit dem jungen Menschen selbst zu klären. Schnelles und konsequentes Einsteigen im Anfangsstadium ist geboten. Eine genaue Dokumentation des Fehlens und eine schnelle Informationsweitergabe an die Eltern sollte obligatorisch sein. Unentschuldigtes Fernbleiben ist zu erschweren, Wiedereingliederung pädagogisch zu qualifizieren. Dazu gehört die Aufarbeitung der im Fernbleiben oft versteckten Konflikte und Probleme. Die aktiv gestaltete Ermöglichung einer Rückkehr nach Versäumnissen mit erhobenem Haupt ohne Vorwürfe und Blamage wäre günstig. Voraussetzung dürften ein Verstehen der Lage der Schülerin und des Schülers als Person, die Äußerung von Sorge über das Wegbleiben und Fragen nach den Vorstellungen und Wünschen des jungen Menschen sein. Konkrete Verabredungen in Form von Kontrakten mit beidseitigen Rechten und Pflichten zwecks Steigerung der Selbstverantwortung gelten in vielen Fällen in diesem Stadium als bewährte Mittel.

II. Gefährdete Schülerinnen und Schüler (regelmäßiges Fernbleiben)

Diese Schülerinnen und Schüler kommen überwiegend oder teilweise in die Schule, sind noch familial orientiert, verfügen aber häufig schon über festere Bezüge zu von der Schule gelösten jungen Menschen. Die Schule muss sich daher unbedingt um eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern bemühen, um diese auch in ihrer Verantwortung zur Sicherung des Schulbesuchs ihrer Kinder zu stärken. Im Stadium der Abbruchgefahr ist eine abgestimmte Kooperation mit der Jugendhilfe notwendig. Schulergänzende Angebote können zum Beispiel sein: Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, mit Jugendhelferträgern im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung oder der Sozialarbeit an Schule; Kooperation mit externen Jugendhilfe-Anbietern (Jugendarbeit, Streetwork usw.); Moderation von Konfliktklärunge oder an Runden Tischen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe; Einsatz von sozialpädagogischen Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit in engem Kontakt mit dem Ort Schule. In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule bezogen auf Einzelfälle gelten folgende Schritte als bewährt:

- gegenseitige und zeitnahe Information über eingeleitete Schritte (möglichst mit Zustimmung der Betroffenen, ansonsten unter Berücksichtigung des Datenschutzes)
- Austausch über Sichtweisen und Belastungen zwecks Transparenzschaffung
- Klärung über die Aufgabenteilung
- Auswertung und Planung der nächsten Schritte
- Beteiligung der Schule an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

III. Schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (massives Fernbleiben)

Geringere Chancen bestehen für Schule bei „hartnäckiger“ Schulverweigerung, wenn:

- das Fernbleiben nicht als Reaktion auf schulische Probleme

entschlüsselbar ist und mit außerschulisch motivierter resignativer Sogkraft auftritt

- die Familie in keiner Weise einzubinden ist
- Schülerinnen und Schüler in der Klassengemeinschaft keinen „Anker“ haben
- der Kontakt zur Schule völlig abgerissen ist und positive Erfahrungen „statt Schule“ eingetreten sind
- ein von außerschulischen Maßstäben geprägtes Werte- und Bezugssystem entstanden ist und die Folgen des Fernbleibens subjektiv „egal gemacht“ werden

Hier können außerschulische Angebote in Kooperation mit der Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung sinnvoll sein.

4. Schulische und alternative Angebote für Schulverweigerer

Vielfach fehlen den Kindern und Jugendlichen, die Schule verweigern, angemessene Lernstrategien und grundlegende soziale und kognitive Fähigkeiten. Vorrangige Aufgabe aller Maßnahmen und Projekte muss sein, die Betroffenen wieder an regelmäßiges individuelles und gemeinsames Lernen und Arbeiten heranzuführen. Notwendig ist dazu ein klares Regelsystem, das gemeinsam aufgestellt wird und dessen Einhaltung überprüft werden muss. Soziale Anerkennung, das Arbeiten mit den vorhandenen Stärken, gemeinsames Bearbeiten von Schwächen und die Mitwirkung der Betroffenen u. a. auf der Basis von Selbstverpflichtungen sind wesentliche Gestaltungsgrundsätze. Für das Gelingen der Projekte ist die gezielte Einbeziehung der Eltern und die Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander sowie die Kooperation mit der Jugendhilfe notwendig.

In der Primarstufe sollten integrative Projekte hohe Priorität haben. Im Einzelfall werden die eher für Jugendliche konzipierten Maßnahmen auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu nutzen sein.

Die folgenden Projektangebote sollen als mögliche Anregung verstanden werden.

Angebote für Einzel- oder Kleingruppen

In der Regel handelt es sich um zeitlich befristeten Einzel- oder Kleingruppenunterricht. Dieser kann auf der Basis der VV - Kranke Schüler erteilt werden, wenn bezogen auf den Einzelfall die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus kommen Angebote auf der Grundlage des § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Betracht.

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem Heim untergebracht werden, und für die eine sofortige Beschulung aufgrund der Gesamtsituation nicht angezeigt ist, können gemäß § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorübergehend vom Schulbesuch befreit werden und mit anderen Angeboten auf einen künftigen regelmäßigen Schulbesuch gezielt vorbereitet werden.

Einzel- und Kleingruppenunterricht richtet sich des weiteren an Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Verhaltensauf-

fälligkeiten sowie an Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an eine psychiatrische Behandlung noch nicht am Regelunterricht teilnehmen können.

Besondere Lerngruppen innerhalb einer Schule

Für begrenzte Zeit, in der Regel bis zu einem Schuljahr, können auffällige und gefährdete Schülerinnen und Schüler einer Schule aus dem Unterricht herausgelöst werden und entsprechend ihrer Fähigkeiten gemeinsam in einer Lerngruppe gefördert werden. Die geltende Stundentafel kann verändert oder es können andere Schwerpunkte gesetzt werden.

Mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern im praktischen und handwerklichen Bereich Erfolgserlebnisse zu sichern, können beispielsweise die Stunden für den Wahlpflichtbereich erhöht werden. Der Zeittakt von 45 Minuten kann verändert werden und dem tatsächlichen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst. An Gesamtschulen werden die leistungsdifferenzierten Fächer auf Grundkursniveau erteilt.

Die Bildung von gesonderten Lerngruppen kann je nach Umfang auf der Basis einer abweichenden Organisationsform oder im Rahmen der Sekundarstufen I-Verordnung durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann auch die Bildung von gesonderten Lerngruppen erfolgen. In jedem Fall ist ein pädagogisches Konzept erforderlich. Das Projekt kann in alleiniger Verantwortung von Schule aber auch in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe angelegt sein.

Eine besondere Ausgestaltungsform in diesem Rahmen bildet das Lernen in Praxislerngruppen, das seit dem Schuljahr 2000/2001 an fünf Standorten des Landes im Modellprojekt „Flexibilisierung der Übergangphase und Berufswahlpass“ erprobt wird. Hier sind schulabschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 8 oder 9 einer Schule in der Regel zwei Tage pro Woche an außerschulischen Lernorten tätig und werden die verbleibenden drei Tage in einer separaten Lerngruppe an der Schule unterrichtet. Das Erreichen eines Schulabschlusses bleibt für die Jugendlichen möglich.

Schulische Angebotsstelle für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen

Unter einer schulischen Angebotsstelle wird im Rahmen einer abweichenden Organisationsform ein Angebot für auffällige, vom Schulausstieg bedrohte Schülerinnen und Schüler verstanden, das auch in Zusammenarbeit mit einem freien Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt umgesetzt werden kann.

Aufnahme finden einzelne Schülerinnen und Schüler verschiedener Sek.I-Schulen einer Region. In der Regel lernen die Jugendlichen in jahrgangsstufenbezogenen Gruppen, wobei die Stundentafel modifiziert und die Zahl der Unterrichtsfächer reduziert wird. Die Lehrkräfte arbeiten in den Fächern und Lernbereichen in Anlehnung an die geltenden Rahmenlehrpläne des Landes. Um für die Zeit des Aufenthalts in der schulischen Angebotsstelle vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zwischen Jugendlichen und Pädagogen aufbauen zu können, ist es notwendig, die Zahl der Bezugspersonen gering zu halten.

Grundlage der Arbeit innerhalb ist ein auf die Jugendlichen zugeschnittenes pädagogisches Konzept, dass neben schulischer Förderung auch eine sozialpädagogische Begleitung enthält. Die schulische Angebotsstelle befindet sich in der Regel nicht in den Räumen der Schule. Rechtlich werden die Schülerinnen und Schüler der Stammschule des Projekts zugeordnet. Der Aufenthalt im Projekt ist zeitlich befristet und sollte in der Regel nicht länger als ein Schuljahr dauern.

Schulverweigererprojekte

Schulverweigererprojekte können je nach Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer abweichenden Organisationsform durchgeführt werden. Die Genehmigung kann nur auf der Basis eines ausführlichen pädagogischen Konzepts erteilt werden. Da bereits übertragbare Erkenntnisse aus einem erfolgreich verlaufenen Schulversuch vorliegen, ist die Durchführung als Schulversuch gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes grundsätzlich nicht erforderlich.

Schulverweigererprojekte richten sich an Jugendliche, die durch Schule nicht mehr erreicht werden. Die betreffenden Jugendlichen erhalten in dem örtlich außerhalb von Schule angesiedelten Projekt die Möglichkeit, ihre Schulpflicht qualifiziert zu erfüllen und die Berufsbildungsreife zu erwerben. Weitere wesentliche Ziele sind sowohl die psychosoziale Stabilisierung der Jugendlichen als auch ihre Vorbereitung und Orientierung auf einen Beruf.

In der Regel umfasst der Aufenthalt im Projekt die letzten beiden Schulbesuchsjahre. Eine Rückführung an eine Regelschule ist nicht vorgesehen. Organisatorisch sind Schulverweigererprojekte an eine Trägerschule angebunden. Da neben der schulischen Förderung i. d. R. auch eine sozialpädagogische Förderung notwendig ist, handelt es sich grundsätzlich um gemeinsame Projekte von Jugendhilfe und Schule. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

Für die betreffenden Jugendlichen ist i. d. R. ein Erziehungshilfebedarf gemäß §§ 27 ff SGB VIII gegeben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung sind daher ein Antrag der Eltern und die Prüfung des Hilfebedarfs durch sozialpädagogische Fachkräfte.

Inhaltlich wird allgemein bildender Unterricht in Anlehnung an die Rahmenpläne der Sekundarstufe I auf dem Niveau der Jahrgangsstufen 8 und 9 angeboten. Hinzu kommen produktorientierte Arbeit in Werkstätten, Praxislernen an außerschulischen Lernorten sowie verpflichtende Wahlangebote im Freizeit- und Erlebnisbereich.

Individuelle Praxislernplätze

Einzelne Jugendliche, die sich im 9. oder 10. Schulbesuchsjahr befinden und für die ein Schulverweigererprojekt nicht die geeignete Maßnahme darstellt bzw. für die ein solches Projekt regional nicht vorhanden ist, können ihre Schulpflicht im Rahmen von Praxislernplätzen erfüllen.

Der allgemeinbildende Ansatz des Praxislernens umfasst pro-

duktives Handeln am außerschulischen Lernort, Theorie, Lebensbezug, Berufsorientierung und eine individuell ausgerichtete Perspektiventwicklung für die betreffende Schülerin bzw. den Schüler.

Diese auf den Ausnahmefall beschränkte Form der Schulpflichterfüllung kann auf der Basis von § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ermöglicht werden, erfordert aber eine individuelle Förderplanung und ein abgestimmtes Konzept, das in jedem Fall auch Praxisbegleitung einschließt. Die Erlangung eines Schulabschlusses ist in diesem Rahmen grundsätzlich nicht möglich.

5. Handlungsrahmen von Schule in Kooperation mit Jugendhilfe

Um Konzepte für die Zielgruppe realistisch und im Sinne von Kooperationsmodellen zu entwickeln, müssen Aufgaben, Voraussetzungen und Grenzen von Schule und Jugendhilfe bestimmt werden. Angebote der Schule und der Jugendhilfe ersetzen einander nicht.

Schule ist ein allgemeiner und vorrangiger Bestandteil der Lebensorganisation aller Kinder und bindet damit verpflichtend ziel- und ablaufbestimmend Tagesabläufe und Lebenszeiten. Die Schule verfügt über einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Für die Einhaltung der Schulpflicht und die Befolgung der grundlegenden Verhaltensanforderungen sind die Personensorgeberechtigten (in der Regel also die Eltern) verantwortlich. Bei Nichteinhaltung sind gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz Sanktionen vorgesehen, so dass die Schule direkte Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Die Jugendhilfe ist für einen Teil der Kinder und Eltern ein zusätzlicher Bestandteil der Entwicklungswelt. Jugendhilfe soll gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Eltern bei der Erziehung und der Realisierung förderlicher Entwicklungsbedingungen beraten und begleiten, die Kinder und Jugendlichen selbst bei der Lebensbewältigung unterstützen sowie das Wohl der jungen Menschen schützen, Benachteiligung abbauen und positive Lebensbedingungen schaffen. Die Jugendhilfe verfügt über keinen eigenständigen, sondern einen den Elternpflichten und -rechten nachgeordneten Auftrag. Für das Tätigwerden der Jugendhilfe ist ein durch Freiwilligkeit und Einvernehmen geprägtes Antragsverhältnis zwischen Eltern und Jugendhilfe mit Elementen wie zum Beispiel Beratung und Aushandlung charakteristisch sowie grundsätzlich die Akzeptanz der Angebote durch die jungen Menschen.

Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigernden Schülerinnen und Schülern nachzugehen und schulische Konzepte und Angebote zu entwickeln, im Einzelfall zu differenzieren und fortzuschreiben. Allerdings erlebt eine bedenklich große Zahl von Kindern Schule heute als unerheblichen und sinnlosen Ort und akzeptiert die Institution nicht mehr als verpflichtenden Teil der Lebensgestaltung. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wird dann erforderlich, wenn die Schule selbst ihren Integrationsauftrag für einen Teil der Schülerinnen und Schüler nicht im individuell erforderlichen Umfang wahrnehmen kann. Für den Bereich der Schulverweigerung gibt es keine Al-

leinzuständigkeiten, so dass eine Aufgliederung in durch Schule erreichbare und nichterreichbare junge Menschen mit entsprechender Funktionsteilung für Schule und Jugendhilfe nicht gerechtfertigt ist.

Die Schwierigkeiten dieser jungen Menschen als Folge komplexer Notlagen oder individueller Beeinträchtigungen können durch das System Schule nicht allein aufgefangen werden. Auf Grund von Stofforientierung, Gruppenlernen und Leistungsprinzip im Rahmen von Rollenerwartungen an Schülerinnen und Schüler sind die Erfüllung besonderer Anerkennungs- und Erziehungsbedarfe und am Einzelfall orientierte Vorgehensweisen für die Schule nur bedingt möglich. Die Jugendhilfe verfügt über andere Möglichkeiten, qualifizierte Hilfen bei schulischer Überlastung und (vollzogener) Desintegration einzusetzen. Eine vollständige Abkoppelung der Schülerinnen und Schüler vom schulischen Regelangebot hin zu reinen „Jugendhilfe-Projekten“ würde allerdings der primären Zuständigkeit der Schule nicht entsprechen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Regelanforderungen und Reintegration in den Hintergrund geraten

Die Jugendhilfe hat zwar nicht prinzipiell, aber fallbezogen häufig eine Mit-Zuständigkeit bei Schulverweigerung. Schuldistanziertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen sollte zunächst schulische Unterstützungs- und Förderüberlegungen in Gang setzen. In den Fällen, in denen Schule allein überfordert ist, könnte eine Hilfeplanung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung entsprechend SGB VIII notwendig werden. Diese Hilfeplanung ist nachrangig, aber mit den schulischen Angeboten zu verbinden. So entstehen fachliche Orientierungen und zentrale Verantwortlichkeiten mit Aussagen über Orte, Inhalte und Personen. Die Beteiligung der Eltern und wenn möglich der Betroffenen ist zentraler Bestandteil dieser Förder- und Hilfeplanung.

Auch bei gemeinsamen Projekten von Schule und Jugendhilfe erfordert die Sicherung des Bildungsweges für Kinder und Jugendliche der beschriebenen Zielgruppe den Bezug zu einer konkreten Schule. Im Regelfall sollen die Jugendhilfeeinrichtung und die kooperierende Schule regional verbunden und das Konzept so schulnah wie möglich und nötig ausgerichtet sein. Die Bildungsanteile im Sinne der Erteilung von Unterricht sind dabei durch Schule abzusichern. Im Netz der sozialräumlichen Angebotsstruktur der Jugendhilfe hat die Vernetzung Vorrang vor der Errichtung von Parallelangeboten oder gar von Parallelstrukturen.

6. Möglichkeiten zur Gestaltung der Kooperation

Strategien im Umgang mit Kinder und Jugendliche, die Schule verweigern, liegen primär im Verantwortungsbereich der Schule. Sie sind aber häufig auch zugleich Zielgruppe der Jugendhilfe. Beide Systeme haben, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Angebote zu entwickeln, die diesen jungen Menschen angemessene Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Erforderlich ist dafür eine enge Kooperation. Für die dazu notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Schule bedarf es einer partnerschaftlichen Kultur des Umgangs miteinander. Diese sollte u. a. gekennzeichnet

sein durch Offenheit, Gleichwertigkeit, Vertrauen und Respekt vor der Leistung des Gegenübers. Die Anerkennung der Andersartigkeit des Partners, die eigene Kompromissbereitschaft und die Wertschätzung von Engagement und konkretem Bemühen der Nachbarprofession sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeitsbündnis beider Systeme im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

Möglichkeiten zur Kooperation eröffnen sich in Form der Systemkooperation, der Projektkooperation und der Zusammenarbeit bezogen auf den konkreten Einzelfall.

Nach der Problemfeststellung ist folgende Schrittfolge für die Zusammenarbeit sinnvoll:

- Problemanalyse und Selbstklärung
 - Was genau ist das Problem und wie stellt es sich dar? Welche Ziele verfolge ich/verfolgt meine Einrichtung? Was habe ich/haben wir zur Erreichung der Ziele bisher selbst getan? Was wäre darüber hinaus von meiner/unsere Seite in Zukunft leistbar?
- Ansprache von potentiellen Kooperationspartnern im eigenen und im anderen System und Organisation eines „Runden Tisches“, hier:
 - Zielformulierung. Alle Seiten verständigen sich über gemeinsame und getrennte Interessen und Ziele
 - Bestimmung von Schnittmengen und Konsensbildung
 - Verabredung der weiteren Vorgehensweise
- Weitere Schritte könnten u. a. sein:
 - Genaue Recherche in den Bereichen Jugendhilfe und Schule, u.a. zur Problemlage, zu eigenen Handlungsmöglichkeiten bzw. -ressourcen
 - Bildung einer Ad hoc-Arbeitsgruppe mit zeitlicher Befristung, die an der Zielstellung des „Runden Tisches“ arbeitet, Verabredungen konkretisiert bzw. umsetzt
 - Bildung einer mittelfristig angelegten Arbeitsgruppe, die sich kontinuierlich trifft, z. B. besserer Information,

Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz und reibungsloserer Übernahme im arbeitsteiligen Wirken, zwecks punktueller Ressourcenbündelung, zwecks mittelfristiger strategischer Planung bzw. zwecks quantitativer und qualitativer Steigerung von konzeptionell, personell und strukturell abgesicherter Zusammenarbeit

- Entwicklung eines gemeinsamen Projektes

Um Kooperation gelingend zu gestalten und nachhaltig zu stabilisieren, sind folgende Strukturelemente hilfreich:

- Feste Ansprechpartner, die in ihrem System über Kompetenz und Befugnis verfügen und in interne Strukturen eingebunden sind
- Anbindung neuer Projekte und Kooperationsvorhaben an vorhandene Strukturen prüfen, um Verbindlichkeit herzustellen und um Doppelstrukturen zu vermeiden
- Gemeinsame Planung der Aktivitäten, klare Beschreibung der Aufgabenstellungen und Rollen für alle Beteiligten
- Verbindlichkeit. Ergebnisse und Verabredungen sollten in schriftlichen Arbeitskontrakten festgehalten werden. Berechenbare Zeiten, Orte, Beauftragungen, Übernahme in Schul- und Jugendhilfekonzepte, Geschäftsverteilungspläne, Stellenbeschreibungen etc. und die Entwicklung von Standards sorgen für eine strukturelle Absicherung des Projektes
- Begleitung, Überprüfung, Ergebniskontrolle. Auswertungen und Rückmeldungen sind unverzichtbar. In regelmäßigen Abständen müssen anstehende Probleme geklärt und die Zielerreichung überprüft werden
- Berücksichtigung aller Kooperationsebenen
- Einbezug externer Erfahrungen, Beratung durch kompetente Dritte. Hilfreich könnten u.a. sein: Vernetzung mit bestehenden Projekten, Konzeptberatung und Projektbegleitung durch die Landeskooperationsstelle Schule - Jugendhilfe, Nutzung des dortigen Informationspools

Elternbrief

Muster 1

(Unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule bei vier Fehltagen)

Schule

Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

da ich Sie bisher nicht erreichen konnte, möchte ich Sie schriftlich darüber informieren, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn seit dem die Schule nicht mehr besucht. Leider sind mir die Gründe des Fernbleibens nicht bekannt.

Ich bitte Sie daher, sich umgehend mit mir in Verbindung zu setzen und unverzüglich für den ordnungsgemäßen Schulbesuch zu sorgen. Auch für den Fall, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn das unentschuldigte Fernbleiben allein zu verantworten hat, sollten wir uns über mögliche Probleme und Konsequenzen verständigen. In jedem Fall geht es darum, weitere unentschuldigte Fehlzeiten zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrkraft)

Elternbrief

Muster 2

(Weiteres unentschuldigtes Fernbleiben und fehlende Reaktion der Eltern auf das erste Schreiben der Schule)

Schule

Anschrift der Eltern

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

Wir haben Sie mit Schreiben vom..... über das unentschuldigte Fehlen Ihres Sohnes/Ihrer Tochter informiert und Sie gleichzeitig gebeten, sich mit der Schule in Verbindung zu setzen. Leider sind Sie dieser Bitte nicht nachgekommen. Ihre Tochter/Ihr Sohn kommt weiterhin dem ordnungsgemäßen Schulbesuch nicht nach.

Ich bitte Sie daher erneut und dringend um ein Gespräch.
Als Termin schlage ich vor:

Sollten Sie nicht reagieren, werde ich das Staatliche Schulamt über die Schulpflichtverletzung Ihres Sohnes /Ihrer Tochter informieren, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Ich weise Sie daraufhin, dass Sie gemäß § 41 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes dafür Sorge zu tragen haben, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn regelmäßig am Unterricht und an weiteren pflichtigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt. Die Schulpflicht sichert den Bildungsanspruch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes und ist wesentliche Voraussetzung für den weiteren Bildungsweg. Wird der Verantwortung zum regelmäßigen Schulbesuch nicht entsprochen, kann nach dem Brandenburgischen Schulgesetz ein Bußgeld verhängt und ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Schulpflicht festgesetzt werden.

Auch für den Fall, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn inzwischen wieder die Schule besucht, bitte ich ebenfalls dringend um ein Gespräch, um die Gründe für das Fernbleiben zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Rundschreiben 32/01

Vom 9. November 2001
Gz.: 3. GP - Tel.: 8 66-36 90

Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte:

Seminar für Lehrkräfte in den Fächern Geschichte, Politische Bildung und LER aus der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

Anlagen: Veranstaltungsprogramm, Anmeldeformular

1. Maßnahmebeschreibung:

In der Zeit vom Mittwoch, dem **28. November bis zum Samstag, dem 1. Dezember 2001** führen das Pädagogische Zentrum Usti nad Labem und die Pamatnik Terezin ein Fortbildungsseminar für Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politische Bildung und LER im Begegnungszentrum „Magdeburger Kaserne“ in Theresienstadt durch. Die inhaltliche Gestaltung des Seminars ist dem als Anlage beigefügten Programm zu entnehmen. Es wird gebeten, den Teilnehmerbeitrag in Höhe 50,- DM am Anreisetag am Tagungsort zu entrichten.

Die An- und Abreise muss von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden. Die teilnehmenden Lehrkräfte erhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von DM 150 erstattet. Nähere Informationen hierzu gibt die Arbeitsstelle für Gedenkstättenpädagogik im MBJS unter Tel.: 03 31-8 66-36 90 oder -36 84.

Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach § 7 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SurlV, BGBI. 1 Seite 977) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Höchstgrenzenregelung des § 8 SurlV. nicht überschritten werden. Die teilnehmenden Lehrkräfte werden nach Maßgabe der vorstehenden Regelung von ihren Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

2. Anmeldung

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität stehen für Lehrkräfte aus der Bundesrepublik Deutschland 10 Plätze zur Verfügung.

Für die Teilnahme können sich Lehrkräfte, die die o. g. Fächer unterrichten, auf dem Dienstweg beim zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern als den genannten, aber nachweislichem besonderem Engagement im Hinblick auf die Thematik der Fortbildung sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Teilnehmen können auch Mitarbeiter/-innen der staatlichen Schulämter und Fachkräfte der außerschulischen, sozialpädagogischen oder politischen Bildung.

Das staatliche Schulamt legt erforderlichenfalls eine Rangfolge fest und leitet die Meldung bis zum **Freitag, 23.11.2001**, an die

Arbeitsstelle für Gedenkstättenpädagogik durch Telefax (03 31/8 66-36 60, Telefon 03 31/8 66-36 90) weiter.

Erinnern für eine gemeinsame Zukunft

Tschechisch-deutsches Lehrerseminar in Terezin im Begegnungszentrum Magdeburger Kaserne vom Mittwoch, dem 28.11. bis zum Samstag, dem 01.12.2001

Veranstalter: Pädagogisches Zentrum Usti nad Labem
Pamatnik Terezin
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
Land Brandenburg

I. Mittwoch, den 28.11.2001

- | | |
|---------------|---|
| bis 16.00 Uhr | Anreise zum Tagungsort |
| 16.30 Uhr | Begrüßung der Teilnehmer/-innen:
Herr Dir. Mgr. Jiří Strašik, Pädagogisches Zentrum Usti nad Labem
Herr Dir. Dr. Jan Munk |
| 17.00 Uhr | Deutsch-tschechische Geschichte in Nordböhmen:
Herr Dr. Miroslav Grisa, Usti nach Labem |
| 18.30 Uhr | Abendessen |
| 20.00 Uhr | Zeitzeugenberichte:
Herr Dr. Miroslav Grisa, Usti nad Labem
Herr Pfarrer Vlastimil Sláma, Litoměřice
Herr Milan Brzak, Terezin |

II. Donnerstag, den 29.11.2001

- | | |
|-------------------|---|
| 8.00 Uhr | Frühstück |
| 9.00 – 10.30 Uhr | Sieg über Hitlerdeutschland, Befreiung und Nachkriegszeit, Vertreibung der Sudetendeutschen
Herr Dir. Prof. Jan Havel, Gymnasium Usti nad Labem |
| 10.30 – 11.00 Uhr | Pause |
| 11.00 – 13.00 Uhr | Arbeitsgruppen:
a) Vergleich der Lehrbücher für Geschichte und Politische Bildung: Wie werden das Zusammenleben von Deutschen und Tschechen bis 1945 dargestellt? Wie wird die Nachkriegszeit dargestellt? Was teilen die Schullehrbücher über die Zwangsaussiedlung/Vertreibung der Sudetendeutschen mit? |

	Standpunkte der Regierungen, Parteien, Verbänden und Kirchen	13.00 Uhr	Mittagessen
	b) Was wissen wir - Lehrer davon? Gedanken, Urteile und Vorurteile, wie gehen wir damit um?	14.30 Uhr	Exkursion zu einem der Gedenkorte, die für die deutsche und die tschechische Geschichte von herausragender Bedeutung sind
13.00 Uhr	Mittagessen		
14.30 – 16.00 Uhr	Fortsetzung der Arbeitsgruppenarbeit	18.30 Uhr	Abendessen
16.00 – 16.30 Uhr	Pause	20.00 Uhr	Diskussion mit den anwesenden Zeitzeugen: Was haben wir aus der wiedergefundenen Freiheit zwischenzeitlich gemacht?
16.30 – 18.30 Uhr	Berichte der Arbeitsgruppen		
18.30 Uhr	Abendessen		
20.00 Uhr	Der Kampf um Bürgerrechte, Frieden und Selbstbestimmung, die Jahre bis 1989 Die Charta 77 in ČSSR Die Friedensbewegung in der DDR Zeitzeugenberichte Pfarrer Joachim Rasch, Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Sebnitz, Sachsen Karl Vogel, MBS Brandenburg		
III. Freitag, den 30.11.2001			
8.00 Uhr	Frühstück		
9.00 – 10.30 Uhr	Die Samtene Revolution in der Tschechoslowakei und ihre Folgen: Pfarrer Dr. Zdeněk Bárta, Občanské fórum Litoměřice		
10.30 – 11.00 Uhr	Pause		
11.00 – 13.00 Uhr	Die Wende in Deutschland: Pfarrer Joachim Rasch, Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Sebnitz, Sachsen Karl Vogel, MBS Brandenburg	13.00 Uhr	Mittagessen nach dem Mittagessen Abreise.
IV. Samstag, den 01.12.2001			
		8.00 Uhr	Frühstück
		9.00 Uhr	Möglichkeiten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Schulpartnerschaften, Lehreraustausch, Schüler- und Jugendbegegnungen, Unterrichts- und Projektmaterialien, Schulbuchvergleiche 1. Bericht der Deutsch-Tschechischen Koordinierungsstelle Pilsen über konkrete Unterstützungs-, Beratungs- und Fördermöglichkeiten 2. Formulierung von Entwürfen im Hinblick auf die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerfortbildung und des Lehreraustausches 3. Bildung einer internationalen Arbeitsgruppe zur Erstellung von Unterrichts- und Projektmaterialien für gemeinsame grenzüberschreitende Projekte im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Havelland** beabsichtigt, folgende Stellen zum 01. August 2002 neu zu besetzen:

1. **Schulleiterin/Schulleiter
an der Grundschule Milow
Forststraße 2 a
14715 Milow**

Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung oben genannter Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
- Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2. **stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter
an der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
„Bruno H. Bürgel“ Rathenow
Bruno-Baum-Ring 26
14712 Rathenow**

Aufgaben:

- stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
- Mindestens fünf Jahre Bewährung in der Unterrichtspraxis
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung oben genannter Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
- Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktionen als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland** beabsichtigt, die Stelle einer/eines

**stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiters
an der Grundschule Petershagen**

zum 1. Januar 2002 neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 zuzüglich einer Amtszulage nach Fußn. 7 des BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O) bewertet.

Die Funktionen als stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Märkisch-Oderland
Klosterstr. 14
15344 Strausberg**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Spree-Neiße** beabsichtigt, die Stelle einer/eines

**stellv. Schulleiterin/stellv. Schulleiters
an der Realschule Spremberg
Finkenweg 3
03130 Spremberg**

zum 1. Februar 2002 zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I
2. Mehrjährige Bewährung (mindestens 5 Jahre) in der Unterrichtspraxis im neuen Schulsystem
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
 - zum engen und konstruktiven Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule
6. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Die Bewertung der Stelle

ist schülerzahlenabhängig. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schulaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst**

zu richten.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

552

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 15 vom 13. Dezember 2001

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 108,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0